

## AVE GAV der Branche Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe Neuerungen ab 1. April 2021

Mit dem Landesgesetzblatt 2021 Nr. 100 vom 9. März 2021 hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2021 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wichtigsten Neuerungen sind:

	ab 1. April 2021:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Keine	Pt. 1 LPV 2021-2022
Stundenrapportierung:	Über die Arbeitsstunden ist im Betrieb auf Grundlage betrieblicher Arbeitsstundenrapporte genau Buch zu führen.	Art. 43 Abs. 2 GAV 2021-2024
	Über Arbeitsstunden im Betrieb ist nachvollziehbar, d.h. mit Angabe der Daten und der täglichen von-bis-Arbeitszeiten, Buch zu führen...	Art. 63 Abs. 4 Bst. c GAV 2021-2024
Geltungsbereich ave GAV:	Ausweitung des Geltungsbereichs	Art. 1 GAV 2021-2024
Vollzugskostenbeitrag Arbeitnehmer:	CHF 3.-- bei Beschäftigungsgrad <b>von 1 bis 50 % (neu)</b> CHF 5.-- bei Beschäftigungsgrad von 51 bis 100 %	Art. 67 GAV 2021-2024
Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene	Qualifikationsvertrag für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene	<a href="#">Anhang 2 LGBl. Nr. 2021.100</a>

### Mindestlohn-Kategorien (Pt. 2 LPV)!

In der LPV sind die Mindestlöhne nicht nur dienstjahresabhängig, sondern auf **Anzahl Berufsjahre abgestuft** (seit 1.4.2020). D.h. dass für die Kategorisierung der Mindestlöhne nicht nur die Anzahl Dienstjahre im arbeitenden Betrieb, sondern zusätzlich die allfällig vorangegangenen Jahre in anderen Gebäudereinigungs- und Hauswartungs-Betrieben mitgezählt werden müssen. *Achtung:* Das kann eine höhere Mindestlohn-Kategorisierung bereits bei Eintritt zur Folge haben!

### Lohnauszahlung (Art. 27 GAV):

1. Der Lohn ist in **Schweizer Franken** und spätestens am 5. des folgenden Monats auszusahlen.
2. Dem Arbeitnehmer ist monatlich eine **übersichtliche** Lohnabrechnung auszuhändigen. Jeder Abzug und Zuschlag muss separat in der Lohnabrechnung aufgeführt werden.

Diese Angaben dienen zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages [www.zpk.li](http://www.zpk.li) und [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) nachgelesen werden.